

FÖRDER- MÖGLICHKEITEN UND FINANZHILFEN

für niedersächsische Akteur*innen aus den
Bereichen Soziales, Gesundheit und Kommune



Diese Übersicht zu ausgewählten Fördermöglichkeiten soll Akteur:innen/Organisationen in Niedersachsen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie Kommunen Anregungen für Fördermöglichkeiten bieten. Die Übersicht wurde als Kooperation der Gesundheitsregionen Niedersachsen und der Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Niedersachsen erstellt und wird etwa einmal im Jahr aktualisiert. Eine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung kann nicht gegeben werden. Wir empfehlen Ihnen, vor Antragsstellung Kontakt zu den jeweiligen Ansprechpersonen für die Förderprogramme aufzunehmen. Wenn Ihnen weitere Förderprogramme bekannt sind, kontaktieren Sie uns gerne unter der E-Mail-Adresse kgc-nds@gesundheit-nds-hb.de

Informationen über Förderschwerpunkte und -angebote des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Niedersachsen (als gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen) sowie die Kontaktdaten einzelner gesetzlicher Krankenkassen für Möglichkeiten einzelner Projektförderungen können Sie hier einsehen: <https://www.gkv-buendnis.de/buendnisaktivitaeten/wir-in-den-laendern/niedersachsen/>

Förderprogramme des Landes Niedersachsens finden Sie bei der NBank:

<https://www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/>

Informationen zu Förderprogrammen zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements finden

Sie beim FreiwilligenServer: <https://www.freiwilligenserver.de/ansprechpersonen-einrichtungen/foerdermitteldatenbank>

Eine Übersicht zu Stiftungen in Niedersachsen ist im Stiftungsverzeichnis einsehbar:

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/allgemeine_angelegenheiten_des_innernen/stiftungsrecht/stiftungsrecht-61712.html Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat zudem eine Suchmaschine bereitgestellt: www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten/stiftungen-regional/stiftungen-in-niedersachsen.html.

Für umfangreiche Übersichten und bundesweite Programme schauen Sie bitte auf die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

www.foerderdatenbank.de

Informationen zu EU-Förderungen finden Sie auf dieser Website: <https://projektatlas.europa-fuer-niedersachsen.de/foerderkompass/>

Herausgeber



Landesvereinigung für Gesundheit und
Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V.
Schillerstraße 32
30159 Hannover
www.gesundheit-nds-hb.de
Stand: September 2024

Inhaltsverzeichnis

Kinder und Jugendliche	4
Kommune und Quartier	8
Alter, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit.....	17
Psychische Gesundheit.....	24
Integration, Migration und Teilhabe	27
Sonstiges	38

Kinder und Jugendliche

Titel	
Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)	
Fördergeber:innen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Antragssteller:innen	Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Projekte umsetzen, die für das ganze Bundesgebiet von Bedeutung sind
Art der Förderung	Zuschuss
Adressat:innen	Kinder und Jugendliche
Laufzeit	
Eigenanteil	Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.
Bewerbungsfrist	Anträge sollen dem Bundesministerium bis zum 30. November des Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr eingereicht werden
Kurzinformation	Gefördert werden • im erheblichen Bundesinteresse liegende Maßnahmen nichtstaatlicher Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können, • Verbände, Fachorganisationen und Aktivitäten zur Sicherung und Stärkung der bundeszentralen Infrastruktur bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, • Vorhaben zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Bundes sowie Modell- und Sondervorhaben, • bundesweite Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen sowie • internationaler Jugend- und Fachkräfteaustausch. Ziele der Förderung sind insbesondere • junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen, • Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu beraten und zu unterstützen, • Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und • förderliche Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten.
Link	www.jugendhilfeportal.de/foerdermittel/foerderung/foerderung-durch-bund-laender-und-kommunen/foerderung-durch-den-kinder-und-jugendplan-des-bundes-kjp/

Titel	Mitten drin! – Jung und aktiv in Niedersachsen
Fördergeber:innen	Land Niedersachsen in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.
Antragssteller:innen	Freie Träger der Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine und Verbände
Art der Förderung	Mikroprojekte bis zu maximal 3.000 €, Makroprojekte bis zu 10.000 € sind seit September 2024 wieder möglich
Adressat:innen	(Schul-)Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren • aus prekären Familienverhältnissen • aus Ein-Eltern-Familien / mit alleinerziehenden Müttern und Vätern • mit Gewalterfahrungen innerhalb der Familie • im Lebensumfeld ohne festen Wohnsitz
Laufzeit	Die Angebote können fortlaufend sein, dürfen jedoch noch nicht begonnen haben. Die Ausgaben im Rahmen dieses Projektes können nur für Kosten gelten, die erst nach Bewilligung entstehen und nur für Projekte, die noch nicht begonnen wurden. Pro Träger können pro Jahr maximal ein Mikro- und ein Makroprojekt gefördert werden.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Mikroanträge werden fortlaufend nach Eingangsdatum geprüft und bewilligt. Über die Bewilligung der Makroprojekte bis 10.000,- € entscheidet - abhängig von der Antragsdichte - zwei bis drei Mal im Jahr der "Mitten drin!"-Beirat, der sich aus Vertreter:innen des Sozialministeriums, des Kinderschutzbundes, Jugendvertreter:innen und externen Expert:innen zusammensetzt. Die Wartezeit kann daher - je nach Eingang des Antrags - bis zu drei Monate betragen! Beantragte oder bereits bewilligte Projekte können aufgrund der Pandemie für den Förderzeitraum verschoben oder verlängert werden.
Kurzinformation	Förderfähig sind Projekte, die die Benachteiligungen entgegenwirken und junge Menschen befähigen, sich ihre Lebenswelt aktiv anzueignen und ihr Lebensfeld aktiv mitzugestalten: • Förderung zur Stärkung von Resilienz und Selbstwirksamkeit – der Erfahrung, dass das eigene Handeln auch etwas bewirkt • Förderung von Mobilität, Begegnungen und Vernetzung • Förderung von Sprachkompetenz, emotionaler und sozialer Kompetenz • Förderung von Projekten für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine
Link	www.mittendrinniedersachsen.de/das-projekt

Titel	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Familienförderung)
Fördergeber:innen	Land Niedersachsen
Antragssteller:innen	Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
Art der Förderung	Die Förderung der Familienbüros beträgt • für Landkreise, kreisfreie Städte und Städte ab 50.000 Einwohner:innen bis zu 13.000 € pro Jahr • für alle übrigen Kommunen bis zu 5.000 € pro Jahr • für die Neuausrichtung (Konzeptionierung, insbesondere Digitalisierung), den Ausbau bereits geförderter oder für die Einrichtung neuer Familienbüros abweichend einmalig bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Das Land fördert Projekte im Rahmen der Richtlinie bis zu maximal 50 Prozent.
Adressat:innen	Familien
Laufzeit	Aktuelle Förderperiode (01.01.2020-31.12.2024)
Eigenanteil	Ja
Bewerbungsfrist	Antragsfrist ist jeweils der 30. April des Förderjahres (Antragsstellung vor Maßnahmenbeginn!)
Kurzinformation	Gefördert werden Familienbüros, die • ein koordinierendes und in die örtliche Jugendhilfeplanung integriertes, flächendeckendes und örtlich gut zu erreichendes Service- und Dienstleistungsangebot für alle Familien (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren) für Aufgaben nach dem Programm "Familienförderung" ausrichten. Gefördert werden Projekte mit folgenden Inhalten/Dialoggruppen: • Förderung der Erziehung in der Familie durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz, insbesondere für die gesunde Entwicklung von Kindern und ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung oder zur Begleitung von Familien mit Fluchterfahrung • lokale Elternnetzwerke und Netzwerke der Familienbildung, Qualifizierungen von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern und von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Steuerungsaufgaben sowie der Einsatz von Erziehungslotsinnen und Erziehungslotsen • sonstige, eine familienfreundliche Infrastruktur unterstützende Modell- oder landesweite Projekte.
Link	www.familien-in-niedersachsen.de/landesinitiativen/richtlinie-familienfoerderung/richtlinie-und-antrag

Titel	Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Fördergeber:innen	Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Antragssteller:innen	Einzelpersonen, Initiativen und Vereine
Art der Förderung	Förderfonds
Adressat:innen	Kinder und Jugendliche in Deutschland
Laufzeit	Abhängig von Art der Förderung
Eigenanteil	Abhängig von Art der Förderung
Bewerbungsfrist	Abhängig von Art der Förderung
Kurzinformation	Das Deutsche Kinderhilfswerk fördert Kinder und Jugendliche deutschlandweit individuell und durch verschiedenste Förderprojekte. <u>Projektförderung:</u> Das Deutsche Kinderhilfswerk fördert jedes Jahr zahlreiche Projekte für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Kinderpolitik, Medienkompetenz, Kinderkultur und Spielraum. Hinzu kommen Sonderfonds, zum Beispiel für die Umgestaltung von Schulhöfen oder gesunde Ernährung. Im Vordergrund steht die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen in möglichst vielen Projektbereichen von der Projektplanung bis zur Umsetzung. <u>Der Kindernothilfefonds:</u> Immer mehr Familien geraten unverschuldet in finanzielle Not. Der Kindernothilfefonds kann schnell und unbürokratisch helfen. Familien und Einzelpersonen können einen Antrag auf Hilfe stellen
Link	www.dkhw.de/foerderung/

Kommune und Quartier

Titel ESF (Europäischer Sozialfonds) Plus	
Fördergeber:innen	Europäische Union, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Antragssteller:innen	Gemeinden und Städte in Niedersachsen, teilweise auch erweiterte Organisationen (siehe das jeweilige Förderprogramm)
Art der Förderung	Zuwendungen
Adressat:innen	Menschen in schwierigen Lebenslagen, Kinder und Familien, junge Menschen, Menschen ab 60 Jahren
Laufzeit	Aktuelle Förderphase 2021-2027
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Bitte erkundigen Sie sich jeweils auf der Homepage
Kurzinformation	In der Förderphase 2021-2027 gibt es 5 Hauptförderprogramme: <u>Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation:</u> Ab Oktober 2022 werden die Initiierung von Angeboten für Menschen ab 60 Jahren, zur Vermeidung von Einsamkeit und Isolation durch die Erweiterung kommunaler Angebote und Strukturen gefördert. <u>Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganztag:</u> Das zentrale Anliegen des Programms liegt in der Schaffung von partizipativen Strukturen in der Ganztagsgrundschule als gemeinsames Angebot von Schule und Jugendhilfe. Die Umsetzung des ESF Plus-Programms erfolgt in einer Modellphase (bis 2024) und in einer Implementierungsphase (bis Ende 2027). Antragsberechtigt sind Schulträger und Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, welche die schulische Betreuung an Ganztagsgrundschulen sicherstellen <u>ElternChanceN - mit Elternbegleitung Familien stärken:</u> Ziel ist die stärkere Einbindung der präventiv wirkenden „Elternbegleitung“ in kooperative Arbeitsformen und als feste Größe im Sozialraum und im kommunalen Kontext. In dem Programm sollen deshalb vor Ort Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit/-begleitung in der (frühen) Kindheit konzipiert und unter Einbezug von sozialen Einrichtungen in der Region umgesetzt werden. <u>JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit:</u> Mit diesem Programm sollen junge Menschen ressourcenorientiert und effizient zu einer eigenständigen Lebensführung befähigt und/oder in stabilen Wohnverhältnissen untergebracht werden. <u>Zusammenhalt stärken – Menschen verbinden (seit September 2024):</u> In diesem Programm werden Maßnahmen für Menschen im mittleren Erwachsenenalter gefördert. Für Lebensphasen wie Trennung, Verlust des Arbeitsplatzes und andere kritische Lebenssituationen und Umbruchphasen sollen niedrigschwellige Strukturen gegen Einsamkeit initiiert werden.
Link	www.esf-regiestelle.de/

Titel	Dorfentwicklungsprogramm
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Antragssteller:innen	Je nach Fördertatbestand: • Gemeinden und Gemeindeverbände • Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts • Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts Grundvoraussetzung für die Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung ist, dass das betreffende Dorf, die betreffende Dorfregion ins Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurde und ein anerkannter Dorfentwicklungsplan vorliegt.
Art der Förderung	Siehe Website
Adressat:innen	Bürger:innen in ländlichen Räumen
Laufzeit	Siehe Website
Bewerbungsfrist	Jährlich besteht die Möglichkeit, Anträge auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen zu stellen.
Kurzinformation	Durch die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm können zunächst die Prozesse zur Dorfentwicklung, die Qualifizierung der örtlichen Akteure und die Planungen in Gang gesetzt und gefördert werden. Ein Erfolgsfaktor der Dorfentwicklung ist die Kombination aus der Erarbeitung nachhaltiger Zukunftsbilder durch die Unterstützung der Entwicklungsprozesse und der Förderung darauf abstellender Maßnahmen und Einzelprojekte. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die Fördermaßnahmen der ZILE-Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung, die auf Mittel des EU-Programms PFEIL zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes – GAK“ zugreift. Die Ämter für regionale Landesentwicklung sind die Ansprechpersonen für das Programm.
Link	www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_landlichen_entwicklung/dorfentwicklung-218961.html

Titel	Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (Weiterentwicklung des Programms der Sozialen Stadt)
Fördergeber:innen	Bund und Land
Antragssteller:innen	Städte und Gemeinden (Die Koordinierung der Maßnahmen und die Aktivierung der Bewohnerschaft übernimmt das vor Ort eingesetzte Quartiersmanagement)
Art der Förderung	Zuschuss aus Mitteln des Landes und des Bundes, Förderung maximal zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten förderfähigen Ausgaben; Bei Gemeinden in besonderer Haushaltslage ist eine Aufstockung der Förderung möglich. Vorrangige Förderung von Gebieten mit ergänzenden Maßnahmen in Kooperation mit Dritten.
Adressat:innen	Bürger:innen in benachteiligten Quartieren
Laufzeit	Seit 2020
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Die Anmeldungen sind der Programmbehörde auf dem Dienstweg über das örtlich zuständige ArL spätestens bis zum 01.06. des Jahres, das dem Programmjahr vorausgeht, vorzulegen. Die Kommunen stellen ihre Förderanträge beim zuständigen Landesministerium beziehungsweise bei der Mittelbehörde.
Kurzinformation	Voraussetzungen • Vorlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes • Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm • Ausgaben für die Gesamtmaßnahme können weder von der Gemeinde selbst noch von anderen öffentlichen Aufgabenträgern getragen oder anderweitig gedeckt werden • Räumliche Abgrenzung der Gesamtmaßnahme als Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet, oder Untersuchungsgebiet nach BauGB, oder durch Beschluss der Gemeinde • Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel Was wird gefördert • Weitere Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich der Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes • Aufwertung des öffentlichen Raumes, Instandsetzung/Modernisierung von erhaltenswerten Gebäuden • Bau- und Ordnungsmaßnahmen • Verfügungsfonds zur Beteiligung lokaler Akteure, Nicht-investive Maßnahmen, Leistungen Beauftragter
Link	www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/Sozialer-Zusammenhalt-%E2%80%93-Zusammenleben-im-Quartier-gemeinsam-gestalten.html#auf-einenblick

Titel	Gesundheitsregionen Niedersachsen
Fördergeber:innen	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, AOK Niedersachsen, BKK Landesverband Mitte, IKK classic, Verband der Ersatzkassen, Ärztekammer Niedersachsen, Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Antragssteller:innen	Landesweite Koordination und Prozessbegleitung durch die LVG & AFS Nds. HB e. V.
Art der Förderung	1. Regionales Budget Das Land gewährt Zuwendungen, zum Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen. Dafür werden pro Kommune jährlich bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Gelder können beispielsweise in die Strukturbildung, Netzwerkarbeit, kleine Projekte oder die Öffentlichkeitsarbeit fließen. Bedingung für die Förderung ist die Umsetzung wesentlicher Strukturelemente: • Durchführung regionaler Gesundheitskonferenzen (z. B. in Form von Fachveranstaltungen), die dazu dienen, Themen für die gemeinsame Arbeit zu generieren bzw. voranzubringen und Austauschmöglichkeiten zu schaffen • Aufbau einer regionalen Steuerungsgruppe, initiiert durch die kommunale Verwaltungsspitze • Einsatz einer Koordinierungsstelle, die die Arbeit in den Gesundheitsregionen vor Ort steuert 2. Projektförderung Nach Bewilligung als Gesundheitsregion (s.o.) können die entsprechenden Kommunen zudem Gelder für Projekte beantragen. Vorgesehen ist die Förderung von Projekten insbesondere aus folgenden Bereichen: Verbesserte (sektorenübergreifende) Versorgung, Nachwuchsgewinnung bzw. Halteprogramme (medizinischer und pflegerischer Bereich), Gesundheitsförderung und Prävention. Kriterien für die Förderung sind u.a. der Innovationsgrad für die beantragende Kommune, Bedarfsorientierung, Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit. Die Gesundheitsregionen haben dabei einen Eigenanteil von 10 % der Projektkosten zu tragen. Voraussetzung für die Förderung ausgewählter Projekte ist die Zustimmung des „Lenkungsgremiums Gesundheitsregionen“, das sich aus Vertreter:innen der Kooperationspartner zusammensetzt.
Adressat:innen	Landkreise und kreisfreie Städte sowie die Region Hannover inkl. LH Hannover
Laufzeit	01.01.2021 - 31.12.2025 (aktuelle Förderrichtlinie)
Eigenanteil	10 %
Bewerbungsfrist	Stichtag für die Einreichung von Projektanträgen: jährlich zum 15.09. für die zwei folgenden Kalenderjahre Jährliche Beantragung der regionalen Budgets als Gesundheitsregion
Kurzinformation	Ziel der Gesundheitsregionen Niedersachsen ist es, in den teilnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten einen Strukturentwicklungsprozess zu befördern, in dessen Zuge eine stärkere Vernetzung der Gesundheitsakteure vor Ort realisiert und ein bedarfsgerechtes Versorgungssystem weiterentwickelt werden soll.
Link	www.ms.niedersachsen.de/startseite/themen/gesundheit/gesundheitsregionen_niedersachsen/gesundheitsregionen-niedersachsen-119925.html https://www.gesundheitsregionen-nds.de/

Titel	Gesundheit im Quartier zur Verzahnung von Quartiersentwicklung und Gesundheitsförderung in Niedersachsen
Fördergeber:innen	AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse
Antragssteller:innen	Teilnehmen können alle Quartiere, die im Rahmen des Programms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ sowie der Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement in Niedersachsen“ ein funktionierendes Quartiersmanagement aufgebaut haben. Die Quartiersmanager:innen und Gemeinwesenarbeiter:innen in den jeweiligen Quartieren können sich, natürlich mit örtlicher Unterstützung durch weitere Akteur:innen, für eine Projektförderung mit einem schriftlichen Antrag bewerben. Die antragsberechtigten Gebiete finden Sie unter folgenden Links: www.gwa-nds.de/projekte und https://www.staedtebauforderung.info/DE/Programme/SozialerZusammenhalt/sozialerzusammenhalt_node.html
Art der Förderung	Die Förderung der Projekte basiert auf den Inhalten und Maßgaben des Leitfadens Prävention des GKV Spitzenverbands in seiner aktuellen Fassung. Die förderfähigen Gesamtausgaben pro Projekt betragen mindestens 5.000 Euro und maximal 30.000 Euro. Pro Jahr werden insgesamt 150.000 Euro durch die AOK Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Das Förderverfahren gliedert sich in ein zweistufiges Verfahren.
Adressat:innen	Bürger:innen, insbesondere in benachteiligten Gebieten
Laufzeit	Das Programm wird bis Ende Mai 2026 gefördert.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Die Anträge können fortlaufend eingereicht werden.
Kurzinformation	Mit dem Programm „Gesundheit im Quartier“ soll die Quartiersentwicklung und Gesundheitsförderung miteinander verzahnt werden. Aufbauend auf den bereits etablierten Strukturen des Programms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ sowie der Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement in Niedersachsen“ sollen vor Ort die Bereiche der Gemeinwesenarbeit und der Gesundheitsförderung systematisch und langfristig miteinander vernetzt werden, um gesunde Quartiere für alle zu gestalten.
Link	www.gesundheit-nds-hb.de/projekte/gesundheit-im-quartier/

Titel	Wettbewerb zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (Erstempfänger)
Antragssteller:innen	Kommune/Gemeinden
Art der Förderung	Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden. Die Förderhöhe beträgt 60 000 Euro pro Jahr bzw. 120 000 Euro pro Jahr bei mehreren Projekten pro Antragsteller.
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	Der Förderzeitraum beträgt drei Jahre
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Aktuelle Bewerbungsfristen sind hier einsehbar: https://www.gwa-nds.de/
Kurzinformation	Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten aufgrund kultureller Unterschiede vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Mit der Landesförderung in der Stadtentwicklung sollen innovative Projekte zur Stärkung der Integration und der Teilhabe finanziell unterstützt werden. Um die zu fördernden Projekte zügig und wirkungsvoll auf den Weg zu bringen, wurde entschieden, die Fördermittel über diesen Wettbewerb zu vergeben. Mit dem Wettbewerb sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch eine unabhängige Jury. Die LAG Soziale Brennpunkte berät zu der Antragsstellung.
Link	www.gwa-nds.de/blog/pressemitteilung-wettbewerb-gute-nachbarschaft-foerdert-erneut-16-projekte www.gwa-nds.de/wohnquartiere-staerken-integration-und-teilhabe-foerdern

Selbsthilfe-Richtlinie	
Fördergeber:innen	Land Niedersachsen in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (Erstempfänger)
Antragssteller:innen	Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen (Letztempfänger:innen)
	Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Für einmalige Sachausgaben werden bis zu 10.000 Euro pro Maßnahme gewährt. (Es können auch Honorarkosten und ggf. auch Mieten berücksichtigt werden.) Das Land fördert die Personalausgaben bis zu einer Stelle in einem sozialen Brennpunkt.
Adressat:innen	Bewohner:innen in benachteiligten Gebieten
Laufzeit	01.01.2022 – 31.12.2027
Eigenanteil	Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Mit der „Selbsthilfe-Richtlinie“ fördert das Land Niedersachsen Projekte zur Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit in „Sozialen Brennpunkten“, insbesondere wenn die Projekte zur Stärkung der Selbsthilfekräfte der dort wohnenden Personen beitragen. Die LAG Soziale Brennpunkte berät die Antragsstellenden.
Link	www.lag-nds.de/sh-rl#pane-2 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/da28c5fb-30c1-38aa-9e6e-3cd676b17247

Titel	Leben auf dem Land
Fördergeber:innen	Landwirtschaftliche Rentenbank (LR)
Antragssteller:innen	Es werden Unternehmen und sonstige Antragsteller im ländlichen Raum unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert, z.B. Unternehmen (auch mit kommunalen Gesellschaftern), Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteur:innen im ländlichen Raum mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbände, Vereine, gemeinnützige Organisationen oder Bürgerinitiativen sowie natürliche Personen. Die Kreditnehmer müssen grundsätzlich „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein.
Art der Förderung	Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüberhinausgehende Beträge refinanziert werden. Die Rentenbank kann zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewähren. Die Höhe des Darlehens dient in diesem Fall als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Förderzuschusses. Ob und in welcher Höhe ein Förderzuschuss gewährt wird, ist dem jeweils aktuellen Konditionenrundschreiben der Rentenbank zu entnehmen.
Adressat:innen	Bürger:innen im ländlichen Raum
Laufzeit	Das Programm ist befristet bis zum 30. Juni 2024
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Die Investitionen müssen im ländlichen Raum stattfinden oder der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar dienen. Als „ländlicher Raum“ sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen. Gefördert werden Investitionen, die zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen sowie der Infrastruktur ländlicher Räume beitragen. Weitere Förderschwerpunkte sind die Begleitung von Landwirten in außerlandwirtschaftliche Erwerbsformen sowie die Förderung des ländlichen Tourismus. Gefördert werden • Investitionen in die Verbesserung ländlicher Infrastruktur und Investitionen in den ländlichen Tourismus, • Investitionen im Zusammenhang mit LEADER-Maßnahmen oder ähnlichen öffentlichen Förderprogrammen für den ländlichen Raum, • typische Aspekte der Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung und Investitionen in Kulturgüter, • Erwerb, Erhaltung und Erweiterung von agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzter Bausubstanz auch zum Zwecke der Vermietung, • Investitionen von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen zur Erzielung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen sowie der Wohnungsbau von Landwirten zur Eigennutzung.
Link	www.rentenbank.de/foerderangebote/laendliche-entwicklung/leben-auf-dem-land/

Titel	Weiterentwicklung der Kriminalprävention im Rahmen kommunaler Gesamtstrategien
Fördergeber:innen	Landespräventionsrat Niedersachsen
Antragssteller:innen	Juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für kriminalpräventive Projekte und Maßnahmen, insbesondere Pilotprojekte und Modellmaßnahmen. Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig im Bereich „Weiterentwicklung der Kriminalprävention im Rahmen kommunaler Gesamtstrategien“.
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	Förderperiode 2019 – 2023/2024
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Förderanträge für die Förderperiode ab 2025 können bis zum 30.09.2024 beim Landespräventionsrat gestellt werden.
Kurzinformation	Grundlage des Förderprogramms ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte“. Kommunen sollen dabei unterstützt werden, integrierte kommunale Gesamtstrategien für die Prävention zu entwickeln, zu implementieren oder nachhaltig zu sichern. Mit Strategien sind Konzepte gemeint, die einen Zusammenhang von der Bedarfsanalyse über die Zielentwicklung, Maßnahmenplanung und Nachsteuerung herstellen. „Integriert“ soll bedeuten, dass verschiedene relevante Handlungsbereiche mit einbezogen werden. Dabei spielen die kommunalen Präventionsgremien eine zentrale Rolle, um die unterschiedlichen Akteure aus staatlichen und zivilgesellschaftlichen Bereichen einzubinden und ihre Aktivitäten untereinander abzustimmen. Eine Beratung durch die Mitarbeiter:innen des Landespräventionsrates vor Einreichung des Antrags wird empfohlen.
Link	lpr.niedersachsen.de/nano.cms/kommunale-praevention?XA=details&XID=216&XParentID

Alter, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit

Allianzen für Menschen mit Demenz	
Fördergeber:innen	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
Antragssteller:innen	Allianzen und Netzwerke aus Landkreisen und kreisfreien Städten, die im bisherigen Bundesprogramm keine Förderung erhalten haben. Ein verantwortlicher Träger, der zugleich auch ausführende Stelle sein kann, stellt den Antrag und verwaltet die Mittel. Bedingung für die Bewerbung auf das Förderprogramm ist die verbindliche Mitwirkung der Kommune als aktiver Netzwerkpartner oder Antragsteller. Mögliche weitere Partner sind z.B. Wohlfahrtsverbände, Vereine, Mehrgenerationenhäuser
Art der Förderung	Jede Allianz erhält über drei Jahre eine Förderung von jeweils 10.000 Euro jährlich. Netzwerke, die in der Vergangenheit gefördert wurden, können über die Pflegeversicherung weiter finanziert werden.
Adressat:innen	Menschen mit Demenz und ihre Bezugspersonen
Laufzeit	Aktuelle Förderwelle 2022 bis 2026
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Ziel des Bundesprogramms ist der Auf- oder Ausbau regionaler Netzwerke in Deutschland, um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren nachhaltig zu fördern. In den aufzubauenden Netzwerken müssen insgesamt mindestens fünf Akteure mitwirken. Gefördert werden: • Auf- und Ausbau lokaler und regionaler Netzwerke zur Unterstützung und Begleitung sowie zur Förderung der sozialen Teilhabe demenziell Erkrankter und ihrer Angehörigen mit den genannten Netzwerkpartnern und in Zusammenarbeit mit der Kommune. Teil der Netzwerkarbeit ist die gemeinsame Definition von Zielen und die Entwicklung von Angeboten, die das Netzwerk umsetzen soll. • Entwicklung von Konzepten, Maßnahmen, Angeboten in einem der genannten Förderschwerpunkte auf Basis der lokalen Bedarfe. Bei Bedarf unterstützt die BAGSO-Netzwerkstelle bei der Projektkonzipierung und -umsetzung.
Link	www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/neue-allianzen-unterstuetzen-menschen-mit-demenz-und-ihre-angehoerigen-164840 www.bagso.de/projekte/netzwerkstelle-lokale-allianzen-fuer-menschen-mit-demenz/

Titel Wohnen und Pflege im Alter	
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Natürliche oder juristische Personen. Auch Privatpersonen und Kommunen können somit Förderanträge stellen. Einzige Voraussetzung ist, dass die geplanten Maßnahmen in Niedersachsen durchgeführt werden.
Art der Förderung	Für ein Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Förderziele sowohl eine investive (Baumaßnahmen) als auch eine nicht investive (Sach- und Personalkosten) Förderung bis zu einer Obergrenze von jeweils 100.000 Euro beantragt werden. Der Landeszuschuss beträgt dabei höchstens 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und wird in Form der Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Projektbezogene Beratungs- und Moderationsleistungen sind als integraler Bestandteil der Umsetzung von Vorhaben grundsätzlich förderfähig.
Adressat:innen	Selbstständig lebende ältere Menschen und Menschen mit Demenz, die in einer Wohngemeinschaft leben
Laufzeit	01.01.2021 – 31.12.2025
Eigenanteil	Es ist erforderlich, dass eigene Mittel eingebracht und weitere Finanzierungsmittel eingeworben werden.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Ziel der Förderung ist die Umsetzung regional modellhafter Projekte, die – insbesondere auch im ländlichen Raum – ein weitgehend selbstständiges Leben älterer Menschen in einem häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen. Geförderte Projekte aus den Bereichen • Wohnen in neuen Wohnformen als Alternative zur Vereinsamung im Alter, • Wohnen in neuen Wohn-Pflege-Formen als Alternative zum klassischen Pflegeheim, • Wohnen in sozial gut aufgestellten Nachbarschaften als Alternative zu Siedlungen ohne sozialen Zusammenhalt sowie • Ausgestaltungen des Wohnumfeldes mit technischer Infrastruktur zur Erleichterung der Pflege und Unterstützung sollen modellhaft aufzeigen, wie mit innovativen Wohnkonzepten ein selbstbestimmtes Wohnen verwirklicht werden kann. Nach der ab dem Förderjahr 2021 geltenden neuen Richtlinie kann das Ministerium vor dem jeweiligen Antragsstichtag inhaltliche Förderschwerpunkte festlegen.
Link	https://wohnenundpflege.fgw-ev.de/foerdershyprogramm/

Titel	Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Zuwendungsempfänger:innen sind Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste). Die ambulante Pflegeeinrichtung muss ihren Sitz in Niedersachsen haben. Maßgeblich hierfür ist die Angabe im Versorgungsvertrag. Für eine Förderung müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein: • die Antragstellenden sind Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag (zugelassene Pflegeeinrichtung) und Sitz in Niedersachsen • die Mehrheit der Pflegestandorte liegt außerhalb der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter, Wilhelmshaven, Delmenhorst, Lüneburg und Celle • die ambulante Pflegeeinrichtung ist tarifgebunden oder entlohnt ihre Beschäftigten tarifgerecht.
Art der Förderung	Anteilsfinanzierung - die finanzielle Förderung ist auf einen Betrag von 40.000,00 € je Pflegedienst pro Kalenderjahr begrenzt.
Adressat:innen	Menschen im ländlichen Raum, die ambulante Pflege erhalten
Laufzeit	01.01.2023 – 31.12.2026, das Projekt darf maximal 12 Monate dauern
Eigenanteil	Sie müssen einen Eigenanteil von mindestens 10% der geplanten Ausgaben leisten; öffentlich-rechtliche Einrichtungen müssen mindestens 20% erbringen
Bewerbungsfrist	Anträge für Projekte, die noch im laufenden Jahr beginnen sollen, sind spätestens bis zum 30.09. zu stellen.
Kurzinformation	Um die häusliche Versorgung, insbesondere im ländlichen Bereich, ist langfristig sicherzustellen und damit dem in § 3 SGB XI formulierten Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege gerecht zu werden, müssen die Rahmenbedingungen der ambulanten Pflege und die Arbeitsbedingungen in den Diensten verbessert werden. Aus diesem Grund gewährt das Land Zuwendungen für nachhaltige, über den Förderzeitraum hinaus wirksame Projekte insbesondere in den folgenden Schwerpunktbereichen: 1. Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen 2. Kooperation und Vernetzung 3. Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte 4. Einführung von technischen und EDV-basierten Systemen
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/gesundheitspolitik/gesundheitspolitik/gesundheitspolitik/staerkung_der_ambulanten_pflege_im_laendlichen_raum/staerkung_der_ambulanten_pflege_im_laendlichen_raum-144858.html

Titel	Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – füreinander
Fördergeber:innen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Antragssteller:innen	Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und ist auf die Höhe von bis zu 40.000,00 Euro jährlich begrenzt. Zuwendungsfähig sind gemäß Antrag: • Personalausgaben • Sachausgaben
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	Die Zuwendung wird für Maßnahmen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2028 gewährt.
Eigenanteil	Voraussetzung für die Bewilligung ist eine jährliche kommunale Kofinanzierung i.H.v. 10.000,00 Euro. Die kommunale Kofinanzierung kann (anteilig) auch durch den Landkreis/Kreis und/oder (anteilig) durch das Land erbracht werden. Die Kofinanzierung kann auch als (teilweise) Sachleistung erbracht werden. Des Weiteren ist für die Bewilligung ein Beschluss des Vertretungsgremiums der kommunalen Gebietskörperschaft²⁴ vorzulegen, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehr- generationenhaus kofinanziert.
Bewerbungsfrist	Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Website des Bundesprogramms www.mehrgenerationenhaeuser.de
Kurzinformation	Ziel des Bundesprogramms als Fachprogramm im gesamtdeutschen Fördersystem ist, mithilfe der Mehrgenerationenhäuser dazu beizutragen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen und damit gleichwertige und bessere Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu schaffen. Dies gilt in gleicher Weise für die strukturschwachen als auch für die strukturstarken Regionen, die vor der Herausforderung stehen, ihre Zugkraft zu erhalten. Folgende 4 Querschnittsaufgaben sind zu berücksichtigen: Generationenübergreifende Arbeit, Teilhabe, Freiwilliges Engagement und Sozialraumorientierung. Mögliche Handlungsfelder können sein: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vereinbarkeit von Familie und Pflege, Selbstbestimmtes Leben im Alter, Jugendgerechte Gesellschaft, Erhöhung der Arbeitsmarktnähe und Integration in Ausbildung und Beschäftigung, Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte, Partizipations- und Demokratieförderung, Digitale Bildung, Kooperation zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft und Ökologische Nachhaltigkeit.
Link	www.bafza.de/engagement-und-aktionen/mehrgenerationenhaeuser/bundesprogramm-mehrgenerationenhaus-miteinander-fuereinander-2021-2028/

Titel	Förderung der Digitalisierung in der Pflege
Fördergeber:innen	Pflegekassen (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz)
Antragssteller:innen	Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung
Art der Förderung	Förderungsfähig sind Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit verbundene Schulungen.
Adressat:innen	Pflegeeinrichtungen und ihre Mitarbeitenden
Laufzeit	bis 31.12.2030 verlängert
Eigenanteil	Gefördert werden bis zu 40 Prozent der durch die Pflegeeinrichtung verausgabten Mittel. Pro Pflegeeinrichtung ist höchstens ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 12.000 Euro möglich.
Bewerbungsfrist	Die jeweiligen Anträge sind an eine als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligte Pflegekasse, deren Landesverband oder den Verband der Ersatzkassen e. V. in dem Bundesland zu richten, in dem die Pflegeeinrichtung zugelassen ist.
Kurzinformation	Das Ziel ist, digitale Anwendungen zur Entlastung der Pflegekräfte zu fördern, die insbesondere das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege betreffen.
Link	www.aok.de/gp/gesetze/abgeschlossene/ppsg/digitalisierung

Titel	Angebote zur Unterstützung im Alltag nach dem SGB XI – Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller:innen	Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung, Kommune, Privatperson
Art der Förderung	Das Land Niedersachsen fördert Sie bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie zusätzlich auch Modellvorhaben im Bereich der Pflege nach § 45 c SGB XI. Sie erhalten die Förderung bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag für Personal- und Sachausgaben, die verbunden sind mit • der Koordination und Organisation der Hilfen, • der fachlichen Anleitung, • der Schulung und der Fortbildung sowie • der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer:innen
Adressat:innen	Pflegebedürftige, Pflegende, An- und Zugehörige
Laufzeit	
Eigenanteil	• für die Organisation und Koordination von Betreuungsgruppen je Treffen EUR 50 bei mindestens 20 und maximal 40 Treffen im Jahr, jedoch höchstens EUR 2.000 je Betreuungsgruppe jährlich, • für die Organisation und Koordination von Helferkreisen zur Einzelbetreuung je Helfer und Helferin EUR 200, jedoch höchstens EUR 1.000 jährlich je Helferkreis, und je Einsatz EUR 5, maximal EUR 100 jährlich je Helfer und Helferin, • für die fachliche Anleitung, die Schulung und die Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen im Rahmen einer Gruppen- oder Einzelbetreuung pro Einsatz EUR 20, jedoch maximal EUR 200 jährlich je Helfer und Helferin.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Angebote zur Unterstützung im Alltag sind neben den genannten Möglichkeiten ein weiterer Baustein der Versorgung. Sie erbringen keine Pflegeleistungen, sondern unterstützen Pflegebedürftige und Angehörige bei der Bewältigung des Alltages im Umfeld von Pflege.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/gesundheit_und_pflege/angebote_zur_unterstuetzung_im_alltag/entlastungsbetrag-angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-nach-dem-sgb-xi-208184.html www.gesetze-im-internet.de/sgeb_11/_45c.html

Titel	Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen (SPN)
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Verband/Vereinigung, Kommune, Landkreise und kreisfreie Städte sowie die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen
Art der Förderung	Unterstützung beim Aufbau von Senioren- und Pflegestützpunkten und von Seniorenstützpunkten (Zuschuss) und Förderung von Projekten zur Digitalisierung der Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen und der Seniorenstützpunkte Niedersachsen
Adressat:innen	Landkreise, Städte, Senior:innen, Pflegebedürftige, Angehörige
Laufzeit	15.12.2021 - 31.12.2026
Eigenanteil	Das Land fördert jeden Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen richtlinienbasiert mit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 40.000 € im Rahmen einer Anteilfinanzierung.
Bewerbungsfrist	Anträge sind jeweils bis zum 31.10. des Jahres für das Folgejahr postalisch und per E-Mail bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
Kurzinformation	Das Land Niedersachsen unterstützt Sie beim Aufbau von Senioren- und Pflegestützpunkten und von Seniorenstützpunkten.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/soziale_forderungen/forderung_von_senioren_und_pflegestutzpunkten_niedersachsen_spn/forderung-von-senioren-und-pflegestutzpunkten-niedersachsen-spn-179120.html#:~:text=Das%20Land%20f%C3%B6rdert%20jeden%20Senioren,%E2%82%AC%20im%20Rahmen%20einer%20Anteilfinanzierung

Psychische Gesundheit

Titel	Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Partizipation und Trialog
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Antragsberechtigt sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger sowie Initiativen der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen, die sich um die Beratung und Unterstützung psychisch Kranker und ihrer Angehörigen kümmern.
Art der Förderung	Die Höhe Ihres Zuschusses beträgt maximal EUR 15.000 pro Projekt. Die Bagatellgrenze für Ihr Vorhaben liegt bei EUR 2.500.
Adressat:innen	Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, ausdrücklich einbezogen sind Betroffene und Angehörige mit Zuwanderungsgeschichte
Laufzeit	01.01.2022 – 31.12.2026
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Spätestens zum 31. März eines Jahres
Kurzinformation	Das Land Niedersachsen unterstützt Sie bei ambulanten Maßnahmen im Bereich der gemeindenahen Unterstützung und Förderung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, Erkrankungen des Zentralnervensystems und seelischen Behinderungen sowie ihren Angehörigen. Dazu zählen auch Angehörige von Kindern mit Autismusspektrumsstörung sowie Betroffene und ihre Angehörigen mit Zuwanderungsgeschichte. Sie erhalten die Förderung vor allem für • die Erstausrüstung einer Beratungsstelle, • Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige und Betroffene, • Maßnahmen zur gesundheitlichen Stabilisierung und Teilhabe des betroffenen Personenkreises, insbesondere therapeutische Gruppenangebote, Freizeitaktivitäten und niedrigschwellige Beratungsangebote, • Maßnahmen, die auf eine gleichberechtigte Begegnung von Psychiatrieerfahrenen, deren Angehörigen und professionell Tätigen (Trialog) zielen, vor allem Veranstaltungen unter Beteiligung ausgebildeter Genesungsbegleiterinnen und -begleiter.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheits_und_pflege/gemeindeintegrierte_psychiatrie_und_aktivitaeten_psychisch_kranker/foerderung-der-ambulanten-unterstuetzung-im-bereich-gemeindeintegrierter-psychiatrie-und-foerderung-von-aktivitaeten-psychisch-kranker-171342.html

Titel	Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller:innen	Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger einer Zufluchtsstätte, Beratungseinrichtung oder BISS für Frauen und Mädchen in Niedersachsen.
Art der Förderung	Die Zuwendungsempfänger:innen erhalten die Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Zuwendungen können in Abhängigkeit von Art der Einrichtung u.a. für Belegungsplätze, für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, für psychosoziale Beratungstätigkeit und für Beratungsfälle gelten.
Adressat:innen	Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind
Laufzeit	01.01.2022 – 31.12.2026
Eigenanteil	Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.
Bewerbungsfrist	Der Antrag soll bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
Kurzinformation	Das Land Niedersachsen unterstützt die Arbeit von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder, von Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und von Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS). Gefördert werden: • die psychosoziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher sowie sexueller Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder durch Zufluchtsstätten, • die psychosoziale Beratung der von Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und Mädchen in Beratungseinrichtungen, • die pro-aktive, psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen in BISS, sowie • die Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte.
Link	www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Niedersachsen/foerderung-massnahmen-frauen-maedchen-gewalt.html

Titel	Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention
Fördergeber:innen	Land Niedersachsen
Antragssteller:innen	Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung
Art der Förderung	Gefördert werden die mit den Aufgaben der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (im Folgenden: Einrichtungen) verbundenen Maßnahmen. Vorrangig sind Eigenmittel, zu denen auch die Erstattungen anderer Kostenträger gehören, einzusetzen.
Adressat:innen	Einrichtung für Suchtberatung und Suchtprävention, Suchtgefährdete, Suchtkranke.
Laufzeit	01.01.2021 – 31.12.2025
Eigenanteil	Die Höhe des Zuschusses wird durch einen festgelegten Berechnungsschlüssel ermittelt, der von der Einwohnerzahl abhängig ist.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sollen als Teil des Sozialpsychiatrischen Verbundes - auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit - Leistungen insbesondere im Problembereich "psychotrope Substanzen" erbringen. Hierin eingeschlossen ist auch die Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheitsdienstleistungen-fuer-sucht-und-suchtpraevention-94.html

Integration, Migration und Teilhabe

Titel	Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt)
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller:innen	Anträge können gestellt werden von Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen als juristische Personen des öffentlichen Rechts, von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und von gemeinnützigen juristischen Personen des Privatrechts.
Art der Förderung	Bei der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben. Die Förderung beträgt höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Adressat:innen	Zugewanderte Menschen
Laufzeit	01.01.2020 – 31.12.2024
Eigenanteil	Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, mindestens jedoch 2.500 EUR
Bewerbungsfrist	Es gibt keine Antragsfristen, so dass Zuwendungen jederzeit beantragt werden können.
Kurzinformation	Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/VV-Gk zu§ 44 LHO Zuwendungen für Projekte zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von zugewanderten Menschen und ihr Engagement in der Gesellschaft sowie für Projekte, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern. Gegenstand der Förderung sind Projekte in folgenden Schwerpunkten: • Förderung der Beteiligung und des Mitwirkens zugewanderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen, • Förderung der wechselseitigen Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, • Förderung der Akzeptanz der Vielfalt, • Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, • Förderung der arbeitsmarktbezogenen Qualifizierung zugewanderter Menschen durch Projekte, die sich zu den Regelangeboten zur Arbeitsmarktförderung abgrenzen, • Förderung von Partizipation im Bildungswesen, • Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, von Toleranz und der Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung. • Für das Jahr 2024 werden Projekte mit den Schwerpunkten „Gegen Antisemitismus“ und „Gegen Rassismus“ besonders begrüßt
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/migration_und_teilhabe/migration_teilhabe_vielfalt/migration-teilhabe-und-vielfalt-121613.html

Titel	Asyl, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)
Fördergeber:innen	Europäische Union; Referat „EU-Fonds (AIMFF) Zuständige Behörde“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Antragssteller:innen	Juristische Personen des internationalen, öffentlichen oder privaten Rechts
Art der Förderung	Die Fördermittel sind grundsätzlich in einem sechsmonatigen Rhythmus anzufordern, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung unter Begründung des zukünftigen Bedarfs. Die Mitteleinforderung erfolgt in elektronischer Form bei zusätzlicher Übersendung einer unterzeichneten Ausfertigung in Papierform. Die Höhe der Vorauszahlungen ist auf 80% des Zuwendungsbetrages begrenzt. Die Restzahlung erfolgt nach der Schlussprüfung der Projektausgaben durch die EU-Zuständige Behörde. Die Höhe der aus dem AMIF zu beantragenden Mindestfördersumme wird für das erste sowie jedes weitere vollständige Jahr der Projektlaufzeit auf 100.000,00 € festgesetzt. Eine Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, wenn sie frühestens am 1. Januar 2021 begonnen haben und spätestens am 31. Dezember 2029 enden. Die maximal geförderte Projektdauer beträgt 36 Monate. Die Projektlaufzeit ist nicht an das Kalenderjahr gebunden.
Adressat:innen	Schutzbedürftiger Flüchtlinge, Menschen mit Migrationshintergrund
Laufzeit	Aktuelle Förderperiode (2021 - 2027); Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördert im Rahmen dieser Zielsetzungen ein- oder mehrjährige Projekte. Eine Ausschreibung wird jährlich auf den Seiten des BAMF erfolgen, auf welchen auch weiterführende Informationen vermerkt sind. Bitte schauen Sie für aktuelle Informationen auf die Internetseite.
Eigenanteil	Der Eigenanteil kann durch Drittmittel finanziert werden und nicht durch die Einbringung von Sachleistungen geleistet werden.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Im Bereich Asyl ist der überwiegende Teil der Mittel für Projekte im Nationalen Ziel Aufnahme und Asylsysteme geplant. Neben der Verbesserung der Beratung und Erstorientierung steht die Identifizierung und Betreuung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge im Fokus. Im Bereich Integration sind die Schwerpunkte im Bereich der Vorintegration, der Teilhabe von Migranten am ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Leben sowie der Verbesserung des Integrationsmanagements gesetzt. Im Bereich Rückkehr liegt der Fokus weiterhin auf der freiwilligen Rückkehr und stärker als bisher auf der Reintegration im Herkunftsland. Deutschland wird hier auch transnationale Projekte wie ERIN zusammen mit anderen EU-Mitgliedstaaten weiterführen.
Link	www.eu-migrationsfonds.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderung/foerderaufruf.html;jsessionid=C2547BD2C3AAC45EE99AA71F09452BA1.internet272

Titel	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller:innen	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die ihre Leistungen in Niedersachsen erbringen.
Art der Förderung	Das Land gewährt Zuwendungen für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und Betreuung von schwerstkranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in Niedersachsen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen.
Adressat:innen	Schwerstkranken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in Niedersachsen. Zur Zielgruppe im Sinne dieser Richtlinie gehört, • wer die altersmäßige Voraussetzung erfüllt, • eine schwerwiegende, auch chronische Erkrankung • oder eine schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung hat und aufgrund der Erkrankung • oder Behinderung pflegebedürftig im Sinne des SGB XI ist und laufend bzw. rund um die Uhr einer Betreuung bedarf, • oder eine eingeschränkte Lebenserwartung hat, • oder unmittelbar vom Tode bedroht ist.
Laufzeit	01.01.2020 bis 31.12.2024
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Das Land Niedersachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen, um die Versorgung und Betreuung von behinderten, chronisch- und schwerstkranken sowie pflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr nachhaltig zu verbessern und die Fähigkeit der Familienangehörigen zu ihrer häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege zu erhalten. Die geförderte Maßnahme soll zudem auf eine dauerhafte und nach Möglichkeit flächendeckende Umsetzung in Niedersachsen abzielen.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/soziale_foerderung/versorgung_und_betreuung_von_schwerstkranken_kindern_und_jugendlichen/hilfen-fuer-familien-mit-behinderten-chronisch-und-schwerstkranken-sowie-pflegebeduerftigen-kindern-und-jugendlichen-175802.html

Titel	Aktion Mensch
Fördergeber:innen	Aktion Mensch
Antragssteller:innen	Gefördert werden können Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergeellschaften, Kirchen und Genossenschaften mit Sitz in Deutschland.
Art der Förderung	<u>Kleine Projekte:</u> Fördersumme bis zu 5.000 Euro - Förderung von 100 Prozent der Kosten. Mit dem Förderinstrument werden kleinere Projekte und Veranstaltungen, sowie Planungsphasen, Konzeptentwicklungen oder Vernetzungen gefördert. In Sonderfällen, zum Beispiel bei der Durchführung von Seminaren und Workshops, wird auch pauschal anhand der Zahl der Teilnehmer gefördert. <u>Mittlere Projekte:</u> Fördersumme bis zu 50.000 Euro - Förderung zwischen 40 und 95 Prozent der Kosten. Bei mittleren Projekten empfiehlt es sich, zunächst die Fördermöglichkeiten im Förderangebot „Inklusion einfach machen“ zu prüfen. <u>Große Projekte:</u> Fördersumme bis zu 350.000 Euro - Förderung zwischen 40 und 90 Prozent der Kosten. Mit den höchsten Summen und den günstigsten Konditionen werden Projekte in den Bereichen Freizeit, Bildung, Arbeit, Wohnen sowie Barrierefreiheit und Mobilität gefördert. Die Förderung von baulichen Maßnahmen hängt von der Barrierefreiheit des Bauvorhabens ab. Der Auf- und Ausbau dauerhafter Dienste kann ebenfalls mit hohen Summen und zum Teil bis zu 90 Prozent bezuschusst werden. Es sollte beachtet werden, dass teilweise nur Personal- oder Personal- und Honorarkosten übernommen werden.
Adressat:innen	Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenden (bis 27 Jahre) und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (die wohnungslos sind, in einem gewaltgeprägten Umfeld leben oder aus geschlossenen Einrichtungen entlassen wurden).
Laufzeit	Die Aktion Mensch fördert sowohl kurzfristige Vorhaben von einem Tag (z. B. ein Aktionstag), als auch mittelfristige und langfristige Vorhaben von bis zu fünf Jahren (z. B. Projekte für Kinder und Jugendliche). Vorhaben, die vor der Antragsstellung begonnen haben, können nicht gefördert werden.
Eigenanteil	In den meisten Fällen ist das Einbringen von Eigenmitteln für die Förderung notwendig. Die Höhe dieser Eigenmittel ist von Förderangebot zu Förderangebot unterschiedlich.
Bewerbungsfrist	Keine
Kurzinformation	Die Förderung der Aktion Mensch basiert auf fünf Bereichen, die jeden Aspekt des Lebens umfassen: Arbeit, Freizeit, Bildung und Persönlichkeitsstärkung, Wohnen oder Barrierefreiheit und Mobilität. Zusätzlich bietet die Aktion weitere themenspezifische Förderprogramme an (siehe Webseite).
Link	www.aktion-mensch.de/foerderung/antrag/schnell-check

Titel	Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten
Fördergeber:innen	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Antragssteller:innen	Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern es Organisationen von oder für Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörigen sind.
Art der Förderung	Sie können einen Zuschuss für maximal 3 Jahre erhalten. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausgaben für Assistenzkräfte dürfen EUR 6.000 pro Jahr nicht überschreiten.
Adressat:innen	Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	Die Projektlaufzeit kann bis zu 36 Monate betragen.
Eigenanteil	Mindestens 5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Es können Vorhaben gefördert werden, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene verbessern. Sie können Förderungen erhalten für: • Maßnahmen, die den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Organisationen Kompetenzen und praktische Erfahrungen vermitteln, die für die Interessensvertretung auf Bundesebene erforderlich sind, • Jugendarbeit und Maßnahmen zur Entwicklung der Potenziale von Nachwuchskräften, die zukünftig Leitungsfunktionen in Organisationen übernehmen sollen, • Maßnahmen, die der Weiterentwicklung und Strukturverbesserung der Organisationen dienen, einschließlich der Verbesserung der technischen Infrastruktur, • der Ausgleich eines behinderungsspezifischen Mehrbedarfs, • Assistenzkräfte für Mitglieder von antragsberechtigten Organisationen, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Organisation wegen ihrer Behinderung eine Assistenz benötigen, sowie • sonstige Maßnahmen, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisation zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene verbessern.
Link	www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMAS/partizipation-oeffentliche-angelegenheiten-bund.html

Titel	Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung)
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung
Art der Förderung	Sie erhalten die Förderung als Zuschuss. Die Höhe Ihres Zuschusses beträgt bis zu 90 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens aber EUR 55.000 pro Jahr für eine volle Stelle. Darin enthalten sind Personalausgaben sowie personalbezogene Sachausgaben bis zu einer Höhe von 15 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Personalausgaben.
Adressat:innen	Menschen mit Migrationshintergrund
Laufzeit	Bis zum 31.12.2026
Eigenanteil	Grundsätzlich sind angemessene Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers erforderlich.
Bewerbungsfrist	Die Anträge sind bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
Kurzinformation	Gefördert wird die Beratung für zuwandernde oder zugewanderte Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit mit den Schwerpunkten Information und individuelle Beratung • in aufenthaltsrechtlichen Fragen, auch Legalisierungsberatung und -begleitung, • in sozialrechtlichen Fragen, • als sozialpädagogische und psychosoziale Beratung, • zum Gesundheits- und Pflegesystem und zu allgemeinen gesundheitsrechtlichen Fragen, • zum Gewaltschutz, • über Integrationskurse und weitere Sprachfördermaßnahmen sowie die individuelle Vermittlung in diese, • bei der Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit
Link	www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Niedersachsen/migrationsberatung-niedersachsen.html

Titel	RIKA - Regionale Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt
Fördergeber:innen	Europäische Union, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt im SER-Gebiet maximal 40 % und im ÜRGebiet maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Adressat:innen	Frauen
Laufzeit	Die maximale Laufzeit beträgt 30 Monate. Die Förderung endet 2029.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Ziele: • Integration von nichterwerbstätigen Frauen in den Arbeitsmarkt • Frauen bei der Existenzgründung unterstützen • Verbesserung der Erwerbstätigkeit von beschäftigten Frauen • Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben • Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Inhaltliche Schwerpunkte und Fördervoraussetzungen des Förderaufrufs zum jeweiligen Stichtag erhalten Sie aktuell auf den Förderprogrammseiten im Internet. Bausteine: RIKA – Qualifizierende Projekte: Sie planen ein Qualifizierungsprojekt, das die Gleichstellung von Frauen im Arbeitsleben mittels regionaler Ansätze als auch die Chancengerechtigkeit bei der Existenz- und Alterssicherung erhöht? RIKA – Koordinierungsstellen: Sie planen ein Strukturprojekt, dass die berufliche Entwicklung, Chancengerechtigkeit und Gleichstellung von Frauen unterstützt, wofür Sie auch die erforderlichen Netzwerke schaffen und pflegen? RIKA – Besondere Projekte: Sie planen ein besonderes Projekt wie z.B. ein Modell- oder Netzwerk- oder transnationales Projekt, das mittels regionaler Ansätze die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen im Arbeitsleben und/oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege verbessert?
Link	www.nbank.de/Service/Aktuelles/F%C3%B6rderung-f%C3%BCr-Frauen-am-Arbeitsmarkt-wird-deutlich-gest%C3%A4rkt/

Titel	Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Förderfähig sind Anträge aus dem Bereich des Sports, der Integration und für mildtätige Zwecke.
Art der Förderung	Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung, einer Fehlbedarfsfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung.
Adressat:innen	Die Stiftung unterstützt Menschen • des Sports, insbesondere des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports • der Integration insbesondere von Zugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund • mildtätiger Zwecke
Laufzeit	
Eigenanteil	Eigenmittel oder -leistungen sind in einem angemessenen Rahmen in die Projektfinanzierung einzubringen und ebenso voll auszuschöpfen wie weitere Finanzierungsmöglichkeiten sowie öffentliche Zuschüsse.
Bewerbungsfrist	Die Bewerbungsfristen sind der allgemeinen Projektförderung bzw. den unterschiedlichen Förderprogrammen zu entnehmen.
Kurzinformation	Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung fördert verschiedenste Projekte in den Bereichen Sport und Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Laufende oder abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden. Neben der allgemeinen Projektförderung gibt es auch unterschiedliche Förderprogramme: • Sport vor Ort – Kleine Projekte mit Großer Wirkung – Förderung bis zu 3.000 Euro für Sportvereine • Meisterschaften und Wettbewerbe – Förderung der Ausrichtung oder der Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben mit überregionaler Bedeutung mit bis zu 10.000 Euro • Freiwillige vor! – Engagement im Sportverein – Förderung bis zu 5.000 Euro für die Professionalisierung der Ehrenamtskultur in Sportvereinen • Hauptamt ready - Engagement in Sportvereinen professionalisieren - Der geförderte Anteil beläuft sich je nach Mitgliederstärke auf maximal 5.000 Euro pro Verein • Integration vor Ort – Förderung kleiner Projekte im Satzungsbereich Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte mit bis zu 3.000 Euro • Mobilität in den Regionen – Stiftung bringt Vereine in Fahrt. – Zuschüsse zu Mannschaftsbussen für Sportvereine bis zu 5.000 Euro • Neue-Presse-Sportstiftung – Förderung des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports im Verteilungsgebiet der Neuen Presse (Hannover)
Link	www.lotto-sport-stiftung.de/foerdermoeglichkeiten/ www.lotto-sport-stiftung.de/aktuelles/foerderrichtlinie/

Titel		Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe
Fördergeber:innen		Region Hannover
Antragssteller:innen		Mitmachen können alle in der Region Hannover ansässigen Vereine, Verbände, Schulen oder Kindergärten, aber auch Ehrenamtliche, Städte und Gemeinden und sonstige dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Organisationen
Art der Förderung		Die Förderhöhe richtet sich nach dem Förderverfahren. Für Projektvorhaben des allgemeinen Verfahrens gilt eine maximale Förderhöhe von 40.000 Euro für einen Förderzeitraum von 24 Monaten. Für Vorhaben des vereinfachten Verfahrens gilt eine Grenze von 5.000 Euro für einen Förderzeitraum von 12 Monaten.
Adressat:innen		Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Jugendliche, Ältere sowie Frauen
Laufzeit		Beantragt werden können Projekte für eine maximale Dauer von 24 Monaten bzw. 12 Monaten (siehe Art der Förderung).
Eigenanteil		
Bewerbungsfrist		Bewerbungsphase für 2025 wird noch bekanntgegeben, meist 2.Quartal
Kurzinformation		Ziel ist, durch einen starken Zusammenhalt für Vielfalt, Chancengleichheit und Teilhabe einzustehen. Alles, was gebraucht wird, ist eine Projektidee, die zusammen mit den Antragsunterlagen an die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe bei der Region Hannover versendet wird. Das zivilgesellschaftliche Engagement hat stets einen essenziellen Teil zum gesellschaftlichen Zusammenleben aller in der Region lebenden Menschen beigetragen. Für den Regionsfonds stellt die Region Hannover weiterhin jährlich 150.000 Euro zur Verfügung. Die Besonderheit des Regionsfonds ist die Aufteilung in ein allgemeines und vereinfachtes Förderverfahren. Das allgemeine Förderverfahren stellt den vom Integrationsfonds bekannten Prozess dar, während das vereinfachte Verfahren eine neue Möglichkeit bietet, bedarfsgerechter und flexibler Fördermittel verteilen zu können.
Link		www.hannover.de/integrationsfonds

Titel	Inklusion durch Bildung und Teilhabe
Fördergeber:innen	NBank, Europäische Union, Land Niedersachsen
Antragssteller:innen	Niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften, Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft
Art der Förderung	Zuschuss bis zu max. 60% der förderfähigen Gesamtausgaben (ÜR) und bis zu 40% (SER)
Adressat:innen	Kinder und Jugendliche
Laufzeit	24 Monate
Eigenanteil	Keine Angabe
Bewerbungsfrist	Eine Antragsstellung ist dauerhaft möglich.
Kurzinformation	Gefördert werden geeignete Projekte, welche die Ziele von Inklusion durch Bildung und Teilhabe erreichen können. Gefördert werden Projekte mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten: • Entwicklung von Kooperationen und institutionsübergreifenden Bildungsnetzwerken • Konzeptionierung, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen für alle an der Bildung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten sowie deren Austausch und Vernetzung • Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von neuen Konzepten und Modulen zu ausgewählten Schwerpunktthemen
Link	www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/Inklusion-durch-Bildung-und-Teilhabe.html#wenfoerdernwir

Titel Landesförderung für queere Projekte	
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Vereine und andere rechtsfähige Institutionen, Einzelpersonen, die eine queere Gruppe vertreten, die kein eingetragener Verein ist
Art der Förderung	Zuwendungen, Die Förderung beläuft sich in der Regel auf bis zu 50% der Gesamtkosten.
Adressat:innen	LSBTIG:
Laufzeit	
Eigenanteil	Ja
Bewerbungsfrist	Kleinprojekte in 2024: 01.06.2024 & 01.09.2024 Großprojekte in 2025: Müssen im Vorjahr beantragt werden
Kurzinformation	Kleinprojekte haben eine maximale Fördersumme von 10.000€ und können ganzjährig zu den genannten Fristen beantragt werden. Die Laufzeit von Kleinprojekten ist flexibel, solange diese im laufenden Kalenderjahr liegt. Großprojekte haben eine ganzjährige Laufzeit und müssen daher im Vorjahr zur genannten Frist beantragt werden. Die Fördersumme liegt über 10.000€. Möglich sind insbesondere Klein- und Großprojekte der folgenden Kategorien: - Öffentlichkeitarbeit - Veranstaltungen - Qualifizierung - Ausstattung - Medienarbeit - Geschichtsaufarbeitung - Beratung - Strukturaufbau. Als Erstempfänger koordiniert das QNN die Beantragung und Weiterleitung dieser Fördermittel.
Link	https://qnn.de/foerderung/

Sonstiges

Digitale Teilhabe für Alle	
Fördergeber:innen	Aktion Mensch
Antragssteller:innen	Juristische & gemeinnützige Personen mit Sitz in Deutschland, die neben dem geschäftsführenden Organ über ein unabhängiges eigenes Aufsichtsorgan verfügen
Art der Förderung	In Kombination mit dem Modul Honorar-/Sachkosten sind maximal 20.000 € Zuschuss auf die förderfähigen Kosten möglich Förderfähige Kosten: • Investitionskosten (z.B. Hardware, Software, Erstinstallationen) • Sachkosten und Honorarkosten (Bildungsangebote für Nutzer:innen und ggf. auf Mitarbeitenden)
Adressat:innen	Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche oder Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
Laufzeit	Bis zu 1 Jahr
Eigenanteil	Kein Eigenanteil bei Kosten bis zu 5.000 Euro notwendig
Bewerbungsfrist	01.01.2023 – 31.12.2024
Kurzinformation	Die Aktion Mensch bringt Organisationen und Menschen ins Internet und setzt sich dafür ein, dass alle Menschen selbstbestimmt an allen Lebensbereichen teilhaben können. Dazu zählt heutzutage auch ein (kostenfreier) Zugang zum Internet.: Mit dem Förderangebot werden Investitionskosten und Bildungsangebote gefördert, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am digitalen Fortschritt ermöglichen.
Link	www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/weitere-foerderangebote/internet-fuer-alle

Titel	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen
Fördergeber:innen	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Antragssteller:innen	Kommunen, gemeinnützige Vereinigungen sowie Organisationen und Unternehmen, die im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind. Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime oder Hospize sind z.B. ebenso antragsberechtigt wie Kindergärten, Schulen, Kieztreffs oder Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen.
Art der Förderung	Generell ist es ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.
Adressat:innen	Bürger:innen, die von den Auswirkungen des Klimas besonders betroffen sind
Laufzeit	bis 31.12.2026
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Verschieden Förderfenster mit Bewerbungsfristen; Termine werden auf der Website bekannt gegeben
Kurzinformation	Die Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen soll ermöglichen, die notwendigen Klimaanpassungsprozesse im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor anzugehen und umzusetzen. Ziel ist, über die Förderung von vorbildhaften Modellvorhaben, die durch ihre Strahlkraft zur Nachahmung anregen, Anreize zur Transformation dieses Sektors zu setzen. Vorhaben sollen vor allem in Regionen zur Wirkung kommen, die besonders von der Klimakrise betroffen sind bzw. sein werden (sogenannte klimatische Hotspots). Gefördert werden: • Förderschwerpunkt 1: die Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise • Förderschwerpunkt 2: die Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise auf der Grundlage von Klimaanpassungskonzepten • Förderschwerpunkt 3: die übergeordnete Unterstützung durch „Beauftragte für Klimaanpassung in der Sozialwirtschaft“ (Personalausgabenförderung). Insgesamt wird dabei ein Fokus auf naturbasierte Lösungen gelegt. Damit sollen Synergien und positive Nebeneffekte zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität erzielt werden. Darüber hinaus sollen die geförderten sozialen Einrichtungen als Multiplikatoren dienen, um die vorbildhaften Vorhaben als Best Practice-Beispiele möglichst überregional bekannt und sichtbar zu machen sowie zur Nachahmung anzuregen. Projekträger für die Umsetzung der Förderrichtlinie ist die ZUG – Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH – bitte wenden Sie sich für Details aufgrund einer möglichen Neuausrichtung an diese Stelle
Link	www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/

Titel	Förderprogramme für Energieeffizienz und Klimaschutz in Kommunen
Fördergeber:innen	Europäische Union/ Bund/ Land Niedersachsen
Antragssteller:innen	Primär Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen
Art der Förderung	Siehe Website
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	Siehe Website
Eigenanteil	Ja
Bewerbungsfrist	Siehe Website
Kurzinformation	Viele kommunale Maßnahmen zur Energieeinsparung, zum Klimaschutz oder zur Anwendung erneuerbarer Energien werden vom Land Niedersachsen, von der EU und insbesondere vom Bund (zum Beispiel über die KfW und das BAFA) gefördert. Die wichtigsten Förderprogramme haben sind auf dieser Seite (siehe Link unten) zusammengestellt.
Link	https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/foerderprogramme/Kommunen/index_copy.php https://www.z-u-g.org/nki/

Titel	Stiftung Deutsches Hilfswerk
Fördergeber:innen	Stiftung Deutsches Hilfswerk
Antragssteller:innen	Freie gemeinnützige Träger als auch verbandlich organisierte gemeinnützige Träger, die sich für das solidarische Miteinander in Deutschland einsetzen.
Art der Förderung	Es können Personal-, Honorar- und Sachkosten gefördert werden.
Adressat:innen	Kinder, Jugendliche, Familien, Senior:innen und Menschen mit Behinderungen oder schwerer Erkrankung
Laufzeit	Die geförderten Projekte können eine Laufzeit von bis zu 3 Jahren haben. Das zu fördernde Vorhaben darf erst beginnen, nachdem die schriftliche Förderzusage erfolgt ist.
Eigenanteil	Ein Eigenanteil zwischen 10 und 20 Prozent ist erforderlich.
Bewerbungsfrist	Der Vorstand der Stiftung Deutsches Hilfswerk entscheidet zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, über die Projektförderungen. Die Antragsfristen werden auf der Homepage veröffentlicht.
Kurzinformation	Über das Deutsche Hilfswerk fließen die durch den Losverkauf der Deutschen Fernsehlotterie eingespielten Zweckerträge in soziale Projekte in ganz Deutschland. Satzungsgemäße Aufgabe der Stiftung ist die Förderung sozialer zeitgemäßer Maßnahmen und Einrichtungen aller Art, insbesondere solche mit Modellcharakter. Darüber hinaus ist es ihnen wichtig, dass sie Förderprojekte das Gemeinwesen in unserem Land stärken – sie fördern Projekte für Kinder, Jugendliche, Familien, Senior:innen, Menschen mit Behinderungen, mit Fluchterfahrung, oder schwerer Erkrankung, wohnungslose Menschen und Projekte im Bereich Quartiersentwicklung.
Link	www.fernsehlotterie.de/foerdern-engagieren/wen-und-was-foerdern-wir

Titel	GlücksSpirale
Fördergeber:innen	GlücksSpirale
Antragssteller:innen	Einrichtungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz
Art der Förderung	Zuschuss
Adressat:innen	Partner:innen der GlücksSpirale, die regelmäßig Fördergelder für gemeinnützige Projekte erhalten, sind die Freie Wohlfahrtspflege, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und der Deutsche Olympische Sportbund. Die Fördermittel der GlücksSpirale fließen entsprechend länderspezifischen Regelungen in regionale gemeinnützige Organisationen aus den Bereichen Umweltschutz, Suchtbekämpfung, Kultur, Kirche und Sport.
Laufzeit	Keine Angaben
Eigenanteil	Keine Angaben
Bewerbungsfrist	Die Antragsstellung erfolgt jeweils über den eigenen Verband.
Kurzinformation	Projektförderungen sind in den Bereichen Wohlfahrt (soziale Einrichtungen), Sportförderung und Denkmalschutz möglich.
Link	https://www.gluecksspirale.de/die-foerderung/

Titel	Stiftung Mitarbeit - Starthilfe
Fördergeber:innen	Stiftung Mitarbeit
Antragssteller:innen	neue Initiativen, junge Vereine und kleine lokale Organisationen aus Deutschland in ihrer Anfangsphase, die aufzeigen, wie Zusammenschlüsse von freiwillig engagierten Menschen das Leben in unserer Gesellschaft mitbestimmen und mitgestalten können und die keinem finanzstarken Dachverband angehören
Art der Förderung	Mikro-Förderung (bis zu 500 Euro)
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Antragsfristen 2024: 24.06.2024 und 07.10.2024
Kurzinformation	Die Stiftung Mitarbeit unterstützt mit ihren Starthilfeszuschüssen seit vielen Jahren neue Initiativen und junge Vereine, die in den Bereichen Soziales, Politik, Kultur, Umwelt und Bildung (jenseits von Schule) tätig sind. Gefördert werden hierbei kleinere lokale Organisationen, die über keine oder nur geringe eigene finanzielle Ressourcen verfügen. Wesentlich für die Vergabe einer Starthilfeförderung ist, dass beispielhaft aufgezeigt wird, wie Zusammenschlüsse von Menschen mit zivilgesellschaftlichem Engagement gemeinsam das Leben in unserer Gesellschaft mitbestimmen und mitgestalten. Dabei steht die Förderung von Aktionen und Initiativen im kommunalen Raum im Vordergrund. Die Stiftung Mitarbeit fördert im Durchschnitt ca. 50 bürgerschaftliche Initiativen und junge Vereine pro Jahr mit einer finanziellen Starthilfe. Ein und dieselbe Aktion/Initiative kann in der Regel nur einmal mit einem Betrag von bis zu € 500,- gefördert werden. Gefördert werden Vorhaben: • in den Bereichen Soziales, Politik, Bildung (jenseits von Schule), Kultur und Umwelt • die auf freiwilligem und ideellem Engagement beruhen • mit geringen eigenen finanziellen Ressourcen. für Ausgaben in den Bereichen: • Sachmittel für die Öffentlichkeitsarbeit • Sachmittel für Initiativen- und Vereinsorganisation (z. B. Ausstattungsgegenstände, Büro-, Verbrauchs- und Moderationsmaterial) • Sachmittel für erste Aktivitäten
Link	www.mitarbeit.de/foerderung_projekte/starthilfefoerderung/foer-derrichtlinien/

Titel	ehrenWERT.Programm
Fördergeber:innen	Klosterkammer Hannover
Antragssteller:innen	Gemeinnützige Körperschaften, zum Beispiel eingetragene Vereine oder juristische Personen des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Kommunen oder Kirchengemeinden
Art der Förderung	• Qualifizierungsmaßnahmen, die einer ehrenamtlichen Tätigkeit dienen, die einen kirchlichen, bildungsbezogenen oder sozialen Zweck erfüllt • Förderfähige Qualifizierungsmaßnahmen sind fachliche Schulungen und Fortbildungen durch Praxisreflexion, zum Beispiel Supervision
Adressat:innen	Ehrenamtliche, deren Qualifizierungsmaßnahme einen vorhandenen Bedarf deckt, Qualität und Nachhaltigkeit der ehrenamtlichen Arbeit verbessert und einen persönlichen Gewinn für die Ehrenamtlichen darstellt
Laufzeit	Keine Angaben
Eigenanteil	Kein Eigenanteil
Bewerbungsfrist	15.04.2024 und 01.10.2024
Kurzinformation	Ihre Qualifizierungsmaßnahme passt zu ehrenWERT., wenn sie einen vorhandenen Bedarf deckt, Qualität und Nachhaltigkeit der ehrenamtlichen Arbeit verbessert und einen persönlichen Gewinn für die Ehrenamtlichen darstellt. Die geförderten Qualifizierungsmaßnahmen müssen einer ehrenamtlichen Tätigkeit dienen, die einen kirchlichen, bildungsbezogenen oder sozialen Zweck erfüllt. Die Tätigkeit, für die sich die Ehrenamtlichen qualifizieren lassen, muss in Niedersachsen stattfinden. Ausgenommen sind die ehemaligen Länder Oldenburg und Braunschweig, in denen nur die Stadt Wilhelmshaven und der Landkreis Goslar sowie Teile der Stadt Wolfsburg zum Fördergebiet gehören. Bereits begonnene Qualifizierungsmaßnahmen können nicht gefördert werden.
Link	www.klosterkammer.de/foerderungen/

Titel	
Mikroförderung Ehrenamt	
Fördergeber:innen	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt
Antragssteller:innen	Antragsberechtigt sind Organisationen, die ein Projekt in einer strukturschwachen oder ländlichen Region durchführen. Juristische Personen privaten Rechts müssen gemeinnützig sein. Körperschaften öffentlichen Rechts sind antragsberechtigt, sofern sie keine Gebietskörperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind.
Art der Förderung	Es kann eine Projektförderung von bis zu 2.500 Euro beantragt werden. Die DSEE übernimmt bis zu 90 Prozent der Gesamtkosten des Projekts.
Adressat:innen	Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren (wollen)
Laufzeit	
Eigenanteil	Ja
Bewerbungsfrist	Bewerbungen sind fortlaufend möglich. Die geförderten Projekte können in der Regel acht Wochen nach Antragstellung beginnen und müssen bis zum 31. Dezember 2023 beendet sein.
Kurzinformation	Möglichkeiten einer Förderung: 1. Fit für die Zukunft: Strukturen stärken! Ob ein regelmäßiger Stammtisch der Vereine vor Ort oder ein einmaliger Workshop mit den Ehrenamtlichen – bei uns können Sie die Sachkosten dafür beantragen. 2. Ehrenamtliche gewinnen und binden: Mitmachmöglichkeiten für alle: Eine Qualifizierung, neue Möglichkeiten sich aktiv in die Vereinsgestaltung einzubringen oder einfach ein gemeinsamer Ausflug als Dankeschön: Sie wissen am besten, was Ihre Engagierten brauchen, um weiter dabeizubleiben. 3. Ehrenamtliche ins Rampenlicht: Den Wert des Engagements zeigen: Wir unterstützen Sie dabei, das ehrenamtliche Engagement sichtbar zu machen: In der lokalen Zeitung, einer eigenen Broschüre oder durch einen Preis. Aber auch mit einer Dankeschön-Veranstaltung für Ihre langjährig aktiven Engagierten lässt sich Anerkennung zum Ausdruck bringen. Sie haben die besten Ideen, wie man zeigen kann, was Engagement wert ist.
Link	www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/mikrofoerderprogramm/

Die **Gesundheitsregionen Niedersachsen** werden gefördert durch das Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, die Ärztekammer Niedersachsen, die AOK Niedersachsen, die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, den Verband der Ersatzkassen Niedersachsen, den BKK Landesverband Mitte sowie die IKK classic.

Die **Gesundheitsregionen Niedersachsen** sind ein Strukturförderprogramm, das niedersächsische Landkreise und kreisfreie Städte bei der Gestaltung des regionalen Gesundheitswesens unterstützt. In den niedersächsischen Gesundheitsregionen werden Strukturen aufgebaut, um träger- und sektorenübergreifende Vernetzung zu realisieren und gemeinsame Strategien und Maßnahmen für eine zukunftsfeste, bedarfsgerechte und wohnortnahe Gesundheitsversorgung zu entwickeln. Auf diese Weise werden unter anderem Gesundheitsangebote entworfen, koordiniert und ergänzt, Sektorengrenzen überwunden und Fachkräftekapazitäten ausgebaut.

Weitere Informationen: www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitsregionen_niedersachsen oder unter www.gesundheitsregionen-nds.de



Die **Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Niedersachsen** wird gefördert aus Mitteln des GKV-Bündnisses für Gesundheit nach § 20a SGB V sowie durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Weitere Informationen: www.gesundheit-nds-hb.de/projekte/kgc-niedersachsen

Das **GKV-Bündnis für Gesundheit** ist eine gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten. Das Bündnis fördert dabei: a. Strukturaufbau und Vernetzungsprozesse, die Entwicklung und Erprobung gesundheitsfördernder Konzepte insbesondere für sozial und gesundheitlich benachteiligte Zielgruppen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Evaluation. Der GKV-Spitzenverband hat gemäß § 20a Abs. 3 und 4 SGB V die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung damit beauftragt, die Aufgaben des GKV-Bündnisses für Gesundheit mit Mitteln der Krankenkassen umzusetzen.

www.gkv-buendnis.de



Gefördert mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

